

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1576/2012	
Amt/Aktenzeichen 61/68 10 Go K3	Datum 01.10.2012	TOP	
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	23.10.2012	Ö
Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0965/2012 ödp, Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim hier: Vorfahrtsregelung entlang der Karlsbader Straße			
Mainz, 15.10.2012 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete			

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die Karlsbader Straße befindet sich zum Teil in einer Tempo 30 Zone, die Geschwindigkeit für den übrigen Teil ist mit einem Streckengebot auf 30 km/h reduziert. Grundsätzlich gilt hier nach der STVO rechts vor links. Die Ausnahmen sind die Einmündungen mit Straßen, die als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen sind. Hier gilt die Vorfahrtsregelung des § 8 I StVO nicht (kein rechts vor links); hier hat sich der Fahrzeugführer vielmehr so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Selbst Fußgänger, die die Ausfahrt queren, haben hier Vorrang.

Der Faserschirmweg und auch der Federgrasweg sind als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.